

RS Vwgh 1998/5/29 98/02/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

VStG §51 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/11 90/06/0223 2

Stammrechtssatz

Unter "Einbringung der Berufung bei der Behörde" iSd§ 63 Abs 5 AVG kann nur das Einlangen bei der Behörde verstanden werden. Wäre unter Einbringung die Postaufgabe zu verstehen, so wäre die Bestimmung des § 33 Abs 3 AVG überflüssig. Die Berufung ist daher mit ihrem Einlangen bei der Behörde eingebracht, nur bei der Beurteilung der Frage, ob die Berufung rechtzeitig eingebracht wurde, ist § 33 AVG heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020146.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at